

GEMEINDE GLASIN

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

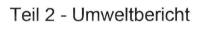
Begründung

21.05.2024

Begründung zum Feststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

| Teil 1 | - Begründung | |
|--------|--|---|
| 1. | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Planungsanlass und Planungsziele | 2 |
| 1.2 | Plangrundlagen und Planverfahren | 2 |
| 1.3 | Planungsvorgaben, Hinweise und Planverfahren | 3 |
| 2. | Inhalt der Flächennutzungsplanänderung | 4 |
| 3. | Erschließung und Planungskosten | 5 |
| 4. | Immissionen | 5 |
| 5. | Sonstiges | 6 |
| | | |
| | | |



| 1. | Einleitung | 1 |
|--------|------------|---|
| AC. | | |
| Anlage | A | 7 |



Stadt- und Regionalplanung Dipi. Geogr. Lars Frikke

Seite

Lübsche Straße 25 23966 Wismar Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum in Poischendorf" erforderlich.

Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des sozialtherapeutischen Betreuungszentrums in Poischendorf innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum" zu schaffen.

Das Plangebiet ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB bzw. Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Zur Sicherung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum" nach § 11 BauNVO.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Die Gemeinde Glasin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der am 08. März 1999 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung am 17. April 1999 wirksam wurde.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum in Poischendorf".

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I.S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Amt Neukloster-Warin, Bauamt (Hofgebäude), Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 berücksichtigt (siehe Punkt 1.3).

Als Plangrundlagen werden die digitale topographische Karte im Maßstab M 1:10 000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie der wirksame Flächennutzungsplan verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glasin. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 4. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben, Hinweise und Planverfahren

Die übergeordneten Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen für das Gebiet der Gemeinde Glasin sind im **Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg** (RREP WM) aus dem Jahr 2011 verankert. Im RREP werden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung festgelegt, die zu beachten bzw. bei der gemeindlichen Planung zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde Glasin liegt im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis und soll als Wirtschafts- und Siedlungsstandort gestärkt werden (Programmsatz 3.1.1 (4) RREP WM), so dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten kann. Durch die Nähe zur Bundesautobahn A20 (2 km vom Hauptort) bieten sich für die Gemeinde gute Entwicklungschancen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Programmsatz 3.1.4 (1) RREP WM), in dem sich das Gemeindegebiet befindet, soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der vorliegende Plan schränkt diesen Grundsatz nicht ein, da im Wesentlichen keine genutzten, landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind. Nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzend, werden die Bodenpunkte mit 53 angegeben, eine Überplanung dieser Flächen erfolgt mit der Planung nicht.

Der Osten und Süden der Gemeinde Glasin werden zudem teilweise als Tourismusentwicklungsraum dargestellt. Im Süden befinden sich des Weiteren der Naturpark "Sternberger Seenland", das Landschaftsschutzgebiet "Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg" und das FFH-Gebiet "Klaas- und Teppnitzbachtal sowie Uferzone Neuklostersee", die nicht von der Planung betroffen sind.

Die Verdichtung bereits bebauter und genutzter Bereiche hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen. Dem kommt die Planung nach. Der derzeit genutzte Standort des sozialtherapeutischen Betreuungszentrums soll erweitert werden. Gemäß Programmsatz 6.3.1 (2) RREP WM sollen die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Mit der geplanten Erweiterung des bestehenden sozialtherapeutischen Betreuungszentrums wird diesem Programmsatz Rechnung getragen. Nach der erfolgten Untersuchung von alternativer Standorten durch den Betreiber des sozialtherapeutischen Zentrums, u.a. von Gebäuden in Grevesmühlen und Groß Strömkendorf, bleibt es für die Erweiterung bei dem hier betrachteten, bereits genutzten Standort. Im Gemeindegebiet von Glasin

selbst sind keine anderen für die vorgesehene Nutzung geeigneten Flächen vorhanden.

Das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 14. Juni 2022 und 15.02.2024 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die Gemeinde Glasin ist gut an das großräumige Straßennetz angeschlossen. Die Bundesautobahn A20 quert das Gemeindegebiet und die Anschlussstelle "Neukloster/Glasin" liegt nur etwa zwei Kilometer vom Hauptort Glasin entfernt. Weiterhin ist die Gemeinde über die Landesstraßen L101 und L10 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Das Grundzentrum Neukloster liegt etwa sieben Kilometer entfernt.

Die frühzeitige Beteiligung mit dem Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Zeitraum Mai/Juni 2022 stattgefunden. Aus dieser Beteiligung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es erfolgte die Kennzeichnung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Zeitraum Januar/Februar 2024 stattgefunden. Aus dieser Beteiligung ergeben sich keine Änderungen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von etwa 0,65 ha liegt in Poischendorf und bezieht sich im Wesentlichen auf die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7. Er wird begrenzt im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch Bebauung (Gemeinde Passee) und im Süden durch die Dorfstraße (Landesstraße L10).

Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen. Damit liegt der Änderungsbereich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 7 besteht im Wesentlichen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des sozialtherapeutischen Betreuungszentrums in Poischendorf innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO zu schaffen.

Ein sozialer Träger betreibt die vorhandene Einrichtung in Poischendorf. Es ist eine Erweiterung des Betreuungsangebotes mit stationären Plätzen sowie mit Tagesangeboten vorgesehen. Daher ist der Abriss oder die Sanierung des bestehenden Gebäudes sowie die Errichtung von Neubauten vorgesehen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, entsprechend den beschriebenen Sachverhalten, ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum" dargestellt.

Der Zweckverband Wismar ist für die Ortslage Poischendorf von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Dementsprechend erfolgt in der Planzeichnung die Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,65 ha. Dabei ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Tabelle 1: Flächenbilanz (gerundete Werte)

| Bisherige Flächenn | utzungsplanung | 4. Änderung des Flächennutzungsplanes | | |
|-----------------------------------|----------------|--|----------|--|
| Flächen für die Landwirtschaft | 6.430 m² | Sonstiges Sonder- gebiet | 6.430 m² | |

3. Erschließung und Planungskosten

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Anbindung an die Landesstraße L 10 (Dorfstraße). Die L 10 verbindet die Gemeinde Glasin mit der Bundesstraße B 105, die wiederum von Wismar nach Neubukow und weiter nach Kröpelin führt.

Alle weiteren Fragen der verkehrlichen Erschließung sowie der technischen Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Erschließungs-/Objektplanung beantwortet. Für das Plangebiet ist eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorzusehen.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im privaten Besitz. Die Kosten für die Planung, die Erschließung und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden vom privaten Eigentümer übernommen. Die Sicherung dazu erfolgt im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Glasin.

4. Immissionen

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Die Gemeinde Glasin hat sich mit den möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen auseinandergesetzt.

Mögliche Immissionen, die durch Verkehr auf der Landesstraße L10 entstehen, werden im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan geprüft.

Erforderliche, passive Lärmschutzmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

Von ländwirtschaftlichen Nutzungen auf Ackerflächen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen aus. Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z.B. zur Erntezeit auf den angrenzenden Ackerflächen, sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum nicht auszuschließen.

5. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.



Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Änderung bzw. die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Eine Behandlung der o.g. umweltrelevanten Belange erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Glasin(§ 8 Abs. 3 BauGB). Im Rahmen des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine vollständige Umweltprüfung. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB soll die Umweltprüfung in diesem Fall auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Da diese im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht festgestellt wurden, kann auf eine eigenständige Umweltprüfung verzichtet werden. Es wird auf den ausführlichen Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum in Poischendorf" verwiesen.

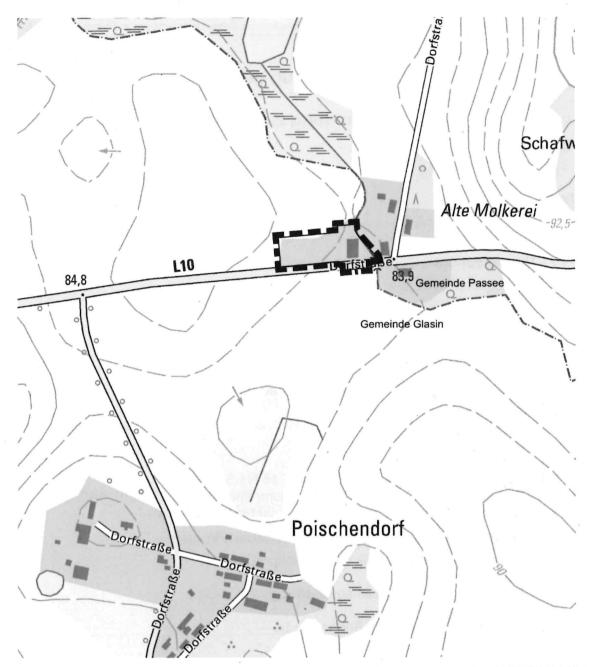
Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 liegt im Entwurf (Bearbeitungsstand 09.11.2023) vor und wird den Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt (siehe Anlage).

Glasin, den 0 4. JULI 2024

Die Bürgermeisterin

Anlage





Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

SATZUNG DER GEMEINDE GLASIN

über den Bebauungsplan Nr. 7 "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum in Poischendorf"

gelegen auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei in Poischendorf, begrenzt im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch Bebauung (Gemeinde Passee) und im Süden durch die Dorfstraße (Landesstraße L 10)

Entwurf

Begründung

Teil 2 - Umweltbericht

Bearbeitungsstand 09.11.2023

Auszug der

Begründung zum Entwurf

| Inha | alt | Seite |
|------|---|----------|
| Teil | 2 – Umweltbericht | 17 |
| 1. | Einleitung | 17 |
| | 1.1 Allgemein | 17 |
| | 1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes | 17 |
| | 1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes | 22 22 |
| | 1.4 Wirkungen der Planung | |
| 2. | Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | 23 |
| | 2.1 Fachgesetze | 23 |
| | 2.2 Fachplanungen | 23 24 |
| | 2.3 Schutzgebiete2.4 Schutzobjekte | 25 |
| | 2.4.1 Gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V | 25 |
| | 2.4.2 Gesetzlich geschützte Alleen oder Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V | |
| | 2.4.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V | 26 |
| 3. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 27 |
| | 3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung | 27 |
| | 3.2 Schutzgut Mensch | 27 |
| | 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt3.4 Schutzgut Boden | 28 34 |
| | 3.4.1 Gesetzliche Grundlagen Bodenschutz | 34 |
| | 3.4.2 Methodik | 34 |
| | 3.4.3 Bestandsbeschreibung und -bewertung | 34 |
| | 3.4.4 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung | 36 |
| | der Planung 3.5 Schutzgut Wasser | 37 |
| | 3.5.1 Grundwasser | 37 |
| | 3.5.2 Oberflächenwasser | 38 |
| | 3.6 Schutzgut Fläche | 40 |
| | 3.7 Schutzgut Kultur, und sonstige Sachgüter | 40 41 |
| | 3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter3.9 Schutzgut Landschaftsbild | 41 |
| | 3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter | 42 |
| | 3.11 Störfälle | 42 |
| | 3.12 Abfall | 42 |
| | 3.13 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete3.14 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen | 42 42 |
| 4. | Alternative Planungen | 43 |
| | 4.1 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung | 43 |
| | 4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 43 |

| 5. | Eingriffsregelung | 43 |
|-----|---|----------------------|
| | 5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik5.2 Bestandsbewertung5.3 Eingriffsbilanzierung5.4 Ausgleichsbilanzierung | 43 43 44 46 |
| 6. | Begründung zu den grünordnerischen Festsetzungen | 47 |
| 7. | Verwendete technische Verfahren und weitere Hinweise | 47 |
| 8. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 48 |
| 9. | Quellen | 49 |
| Δnl | lage | 49 |



Stadt- und Regionalpianung Dipl. Geogr. Lars Frikke

Lübsche Straße 25 23966 Wismar Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemein

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 1 (6) Nr. 7 und 2 (4) BauGB werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a (3) BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplan werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Planung in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Nutzungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Begehungen des Plangebietes erfolgten im März 2022.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Lage und Geländemorphologie

Der etwa 0,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Poischendorf zugehörig zu der Gemeinde Glasin im Nordosten des Landkreises Nordwestmecklenburg. Das Gebiet wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch Wohnbebauung in Form eines Wohngebietes der Ortslage Tüzen Ausbau, welche zu der Gemeinde Passee gehört und im Süden durch die Dorfstraße, der Landesstraße L10, begrenzt.

Die Gemeinde Glasin grenzt im Osten direkt an den Landkreis Rostock und liegt in einem Endmoränengebiet, das sich von der Ostseeküste bei Kühlungsborn bis in das Gebiet der oberen Warnow erstreckt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geländes des Sozialtherapeutischen Zentrums Poischendorf, welches ursprünglich als Molkerei und nach mehreren Umbauten als Pension, sowie kleines Hotel genutzt wurde. Zurzeit wird die Einrichtung von etwa 20 Personen in Form einer Wohngruppe bewohnt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich das Hauptgebäude mit Anbau sowie die Flächen, die Teil des Außengeländes des Sozialtherapeutischen Zentrums sind. Die Freiflächen im Bestand werden vorwiegend als Garten und Aufenthaltsbereiche in Form von Beeten und Grünflächen von den Bewohnern der Wohngruppe beansprucht.

Das Gelände ist von Westen nach Osten hin leicht abschüssig mit Höhen von 85 m im Nordwesten und 82 m über NHN im südöstlichen Plangebiet.

Bestand der Biotoptypen

Als Anlage zum Umweltbericht ist der Bestandsplan der Biotoptypen beigefügt.

Das Plangebiet umfasst das Hauptgebäude mit Anbau sowie Flächen, die den Außenanlagen des Sozialtherapeutischen Betreuungszentrums zugehörig sind.

Das genutzte Gelände weist eine große Grünfläche mit artenarmen Zierrasen im westlichen Bereich des Geländes auf, die zum Biotoptyp Hausgarten (PGZ) zugeordnet werden kann. Angrenzend befindet sich eine versiegelte Fläche mit Anschluss an den Parkplatz (OVP) westlich und südlich des Gebäudes gelegen. Des Weiteren befindet sich eine kleinere Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes zugehörig des Hausgartens (PGZ), hinter dem Gebäude des Sozialtherapeutischen Zentrums gelegen. Die Grünfläche im westlichen Bereich wird umrahmt durch Siedlungsgehölz heimischer Arten wie Weiden und Kiefern, sowie nichtheimischer Gehölzarten, wie Fichten und im nördlichen Bereich der Grünfläche eine Thuja-Hecke (PHW). An die Thuja-Hecke anschließend und innerhalb dieser befinden sich mehrstämmige Kopfweiden. Die Thuja-Hecke wird hier zum Hausgarten und zum Grundstück dazugezählt, da die Hecke als Bestandteil des Hausgartens, das Grundstück zur offenen Landschaft abgrenzt. Somit zählen die Weiden innerhalb der Thuia-Hecke noch zum Hausgarten und sind demnach nicht gesetzlich geschützt. Die Weiden außerhalb vom Hausgarten zählen zu den gesetzlich geschützten Bäumen nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§18 NatSchAG M-V). Erläuterungen hierzu folgen im Kapitel 2.4.1. Alte Rosskastanien begrenzen die Grünfläche im südöstlichen Bereich, zum Gebäude. Des Weiteren befinden sich ein versiegelter Müllplatz mit Schuppen im Plangebiet (OVP), teilweise Brombeergebüsch als nichtheimisches Siedlungsgebüsch kartiert (PHY), Anpflanzbeete eines Nutzgartens (PGN), Obstbäume auf den Grünflächen, sowie ein wasserführender Graben (FGN als Begrenzung zum östlich gelegenen Grundstück) mit teilweise vorgelagerten Siedlungsgebüsch heimischer Gehölze (PHX). Angrenzend an den Graben innerhalb und außerhalb nordöstlich des Plangebietes befinden sich Erlen und Weiden. Des Weiteren befinden sich versiegelte Terrassenflächen im nördlichen Bereich des Anbaus des Betreuungszentrums. Im Norden sowie Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen an, im Süden an die Landesstraße L10 (OVL).

Vorhandene Einzelbäume sind in der nachfolgenden Tabelle sowie im Bestandsplan der Biotoptypen aufgenommen.

Tabelle 2: Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes mit Schutzstatus und voraussichtlicher Betroffen-

heit durch die Planung

| Lfd. Nr. | Baumart | Stamm- durch- messer in m | Stamm- umfang in m | Kronen- durch- messer in m | Schutz- status | Anzahl Bäume Ersatz- pflanzun- gen | Betroffenheit B- Plan |
|-------------|-------------------|------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------|--|--|
| 1 | Rosskas- tanie | 1,3 | 4,1 | 16 | I | 1 | Zum Erhalt festge- setzt, innerhalb Grünfläche "Erho- lungsgrün"; außer- halb Baugrenze, ggf. Beeinträchtigung Wurzelbereich |
| 2 | Rosskas- tanie | 0,6 | 1,88 | 12 | 1 | 1 | Zum Erhalt festge- setzt, innerhalb Grünfläche "Erho- lungsgrün"; außer- halb Baugrenze |
| 3 | Rosskas- tanie | 1,3 | 4,1 | 16 | í | 1 | Zum Erhalt festge- setzt, innerhalb Grünfläche "Erho- lungsgrün"; außer- halb Baugrenze, ggf. |

| | | | | | 2 | **** | Beeinträchtigung |
|----|-----------------------|-----|------|-----|---|------|--|
| | | | | D., | | | Wurzelbereich |
| 4a | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4b | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4c | Weide | 0,2 | 0,63 | 8, | 1 | . 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4d | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4e | Weide | 0,2 | 0,63 | . 8 | 1 | - 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4f | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4g | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | / | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 4h | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | / | / . | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 5 | Obstbaum (Kirsche) | 0,4 | 1,26 | 8 | / | / | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 6 | Birke | 0,2 | 0,63 | 4 | 1 | 1:1 | Innerhalb SO und Baugrenze, entfal- lend |
| 7a | Fichte | 0,3 | 0,94 | 6 | 1 | 1 | Innerhalb SO und Grünfläche "Hecke", angrenzend Bau- grenze |
| 7b | Fichte | 0,3 | 0,94 | 6 | I | , | Innerhalb Grünflä- che "Erholungs- grün", außerhalb Baugrenze |
| 7c | Fichte | 0,1 | 0,31 | 2 | 1 | . 1 | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 7d | Fichte | 0,1 | 0,31 | 2 | 1 | . / | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 7e | Fichte | 0,1 | 0,31 | 2 | 1 | 1 / | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 7f | Fichte | 0,1 | 0,31 | 3 | 1 | . 1 | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 7g | Fichte | 0,1 | 0,31 | 3 | 1 | 1 | Außerhalb Geltungs- bereich |

| | | | | | | | T |
|------|-----------------------------|------|------|----|------|-----|--|
| 7h | Fichte | 0,1 | 0,31 | 3 | / | 1 | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 8 | Linde | 0,6 | 1,88 | 10 | § 18 | . 1 | Außerhalb Geltungs- bereich |
| 9a | Weide | 0,32 | 1,0 | 6 | § 18 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" |
| 9b | Weide | 0,32 | 1,0 | 6 | § 18 | - 1 | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" |
| 9c | Weide | 0,2 | 0,63 | 6 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" |
| 10a | Fichte | 0,2 | 0,63 | 6 | 1 | 4 | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" und "Hecke", außerhalb Bau- grenze |
| 10b | Kiefer | 0,32 | 1,00 | 6 | § 18 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" und "Hecke", außerhalb Bau- grenze |
| 10c | Kiefer | 0,20 | 0,63 | 4 | 1 | | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün" und "Hecke", außerhalb Bau- grenze |
| 10d | Kiefer | 0,32 | 0,94 | 6 | § 18 | 1. | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün", außerhalb Baugrenze |
| 10e | Kiefer | 0,32 | 0,94 | 6 | § 18 | , | Innerhalb Grünflä- che "Straßenbegleit- grün", außerhalb Baugrenze |
| 11a | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | -1 | 1:1 | Innerhalb SO, entfallend |
| 11b | Weide | 0,2 | 0,63 | 8 | 1 | 1 | Teilweise SO sowie teilweise innerhalb Grünfläche "Hecke", an Baugrenze an- grenzend |
| 11c | Weide | 0,2 | 0,63 | 6 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Hecke" |
| 12a | Mehr- stämmige Weiden | 0,35 | 1,10 | 12 | § 18 | 1 | Innerhalb SO und teilweise Grünfläche "Hecke", angren- zend Baugrenze |
| 12 b | Mehr- stämmige Weiden | 0,4 | 1,26 | 10 | § 18 | . 1 | Innerhalb SO und teilweise Grünfläche "Hecke", angren- zend Baugrenze |
| 12 c | Mehr- stämmige Weiden | 0,4 | 1,26 | 10 | 1 | 1:1 | Innerhalb SO und teilweise Grünfläche "Hecke", angren- zend Baugrenze, entfallend |
| 12 d | Mehr- stämmige Weiden | 0,5 | 1,57 | 12 | 1 | 1:2 | Innerhalb SO und teilweise Grünfläche "Hecke", |

| - Serna | o 3 de me a | | | | e in the land | | angrenzend Bau- grenze, entfallend |
|---------|----------------|------|------|----|---------------|-----|--|
| 13 a | Kopf- Weide | 0,35 | 1,10 | 6 | 1 | 1:1 | Innerhalb SO und Baugrenze, entfal- lend |
| 13 b | Kopf- Weide | 0,35 | 1,10 | 5 | 1 | 1:1 | Innerhalb SO und Baugrenze, entfal- lend |
| 13 c | Kopf- Weide | 0.2 | 0,63 | 6 | 1 | 1:1 | Innerhalb SO und Baugrenze, entfal- lend |
| 14a | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | I | 1 | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 14b | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | 1 | 1 | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 14c | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | 1 | 1 | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 14d | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | ſ | 1 | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 14e | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | 1 | 1. | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 14f | Obstbaum | 0,06 | 0,19 | 1 | 1 | 1 | Innerhalb SO und Baugrenze, sowie Grünfläche "Erho- lungsgrün", entfal- lend |
| 15 | Obstbaum | 0,1 | 0,31 | 1 | | 1 | Innerhalb SO, an grenzend an Bau- grenze, entfallend |
| 16 | Erle | 0,4 | 1,26 | 14 | § 18 | 1 | Innerhalb Grünflä che "Erholungs grün", zum Erhal festgesetzt |
| 17a | Weide | 0,32 | 1,0 | 8 | § 18 | 1 | Außerhalb Geltungs bereich |
| 17b | Weide | 0,32 | 1,0 | 14 | § 18 | 1 | Außerhalb Geltungs bereich |
| 17c | Weide | 0,32 | 1,0 | 14 | § 18 | 1 | Außerhalb Geltungs bereich |
| 17d | Weide | 0,32 | 1,0 | 14 | § 18 | 1. | Außerhalb Geltungs bereich |
| 18a | Obstbaum | 0,2 | 0,63 | 4 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä che "Erholungsgrün" |
| 18b | Obstbaum | 0,2 | 0,63 | 4 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungsgrün" |
| | | | | | | | |

| 18c | Obstbaum | 0,2 | 0,63 | 4 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungsgrün" |
|-----|------------------|-----|------|---|------|---|--|
| 18d | Obstbaum | 0,2 | 0,63 | 4 | 1 | 1 | Innerhalb Grünflä- che "Erholungsgrün" |
| 19 | Trauer- weide | 0,2 | 0,63 | 6 | 1 | 1 | Innerhalb SO, angrenzend Baugrenze |
| 20 | Weide | 0,3 | 0,94 | 6 | 1 | 1 | Innerhalb SO, außerhalb Baugrenze |
| 21 | Birke | 0,4 | 1,26 | 8 | § 18 | 1 | Zum Erhalt festge- setzt, innerhalb SO, außerhalb Bau- grenze |

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum zu schaffen. In Poischendorf wird im Bereich der Alten Molkerei, nördlich der Dorfstraße (Landesstraße L10), ein sozialtherapeutisches Zentrum durch die DRK "Soziale Betreuungs- gGmbH" betrieben. Am genutzten Standort ist beabsichtigt, die Aufnahmekapazitäten für Bewohner inklusive der dafür erforderlichen Therapieräume zu erhöhen. Für eine Neubebauung sollen Flächen westlich des bestehenden Gebäudes genutzt werden. Diese Flächen sind aktuell dem Außenbereich zuzuordnen, daher wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Ziel des Bebauungsplanes ist daher die planungsrechtliche Regelung innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum". Erhaltenswürdige Gehölzgruppen werden zum Erhalt festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung soll ausgehend von der Dorfstraße L10 über die bereits bestehende Zufahrt auf das Gelände erfolgen. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet werden. Ein westlich gelegene, vorhandene Zufahrt soll als Feuerwehrzufahrt dienen. Pkw-Stellplätze werden innerhalb des Plangebietes, voraussichtlich im Bereich der bestehenden Stellplatzanlage vorgesehen.

Ausführliche Informationen zum Planungsinhalt und Planungszielen sind im städtebaulichen Teil 1 der Begründung enthalten.

1.4 Wirkungen der Planung

Folgende umweltrelevante Wirkungen sind mit der Planung zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen: Temporär kann es bei der Erschließung und Bebauung der Grundstücke zu baubedingten Wirkungen in Form von visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen. Bei der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation, Verdichtung und Veränderung der Bodenoberfläche) ist ein Verlust von Habitaten der vorkommenden Arten nicht auszuschließen. Potentiell möglich ist zudem eine Tötung von Tieren durch Kollisionen. Des Weiteren erfolgt eine baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterial und -maschinen.

Anlagebedingte Wirkungen: Durch die Versiegelung von Flächen und die Beseitigung von Gehölzen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen kommt es zu Habitatverlusten potentiell vorkommender Arten. Eine Fragmentierung von Lebensräumen ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen: Bedingt durch den Betrieb der geplanten Nutzung können akustische und visuelle Störwirkungen durch beispielsweise Beleuchtung auftreten. Es ist nur

mit einer geringen Verkehrszunahme (Anlieferungen, Rettungsfahrzeuge) zu rechnen. Insgesamt ist nicht mit einer signifikanten Steigerung der ohnehin vorhandenen betriebsbedingten Wirkungen des jetzigen Betriebes des Betreuungszentrums zu rechnen.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, den jeweiligen Schutzgütern zugeordnet, dargestellt.

Tabelle 3: Gesetzliche Grundlagen für die Schutzgutprüfung

| Schutzgut | Fachgesetzliche Vorgaben |
|--|--|
| Mensch | Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), sowie die Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (BlmSchV) |
| Fläche | Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) |
| Pflanzen, Tiere so- wie biologische Viel- falt | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), FFH-Richtlinie |
| Landschaft | BNatSchG,NatSchAG M-V |
| Boden | BBodSchG,Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) |
| Wasser | Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V), EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) |
| Klima/Luft | BImSchG,BImSchVBundes-Klimaschutzgesetz (BKSG) |
| Kultur- und Sachgüter | ■ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) |

2.2 Fachplanungen

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Im GLRP WM (Stand: September 2008) werden folgende Aussagen für das Plangebiet und die planungsrelevante Umgebung getroffen:

- Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone 3: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (681818) in der Großlandschaft 30 Warnow- Recknitz- Gebiet der Landschaftseinheit und des Naturraumes Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz. Das Rückland der Seenplatte ist eine wellige bis teils kuppige Moränenlandschaft, die durch nach Süden bis Südwesten verlaufende Becken und Täler strukturiert wird.
- Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers: mittlere bis sehr hohe Schutzwürdigkeit.
- Landschaftsbild "Landschaft um Tüzen" wird mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.
- Besondere Arten und Lebensräume: nördlich in einer Entfernung von 65 m befinden sich stark entwässerte degradierte Moorflächen (siehe M3 GLRP WM, Karte I Analyse der Arten und Lebensräume) umgeben von naturnahen Wäldern (W1 GLRP WM, Karte I Analyse der Arten und Lebensräume).

Das Plangebiet liegt nach dem GLRP WM, Karte IV (Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung) angrenzend an Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur im Rahmen der Ziele der Raumentwicklung sowie der Anforderungen an die Raumordnung. Das angrenzende Gebiet wird mit einer hohen Funktionsbewertung für mögliche Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung für Naturschutz und Landschaftspflege verzeichnet. Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbunden.

Aus dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan ergeben sich demnach naturschutzfachliche Zielvorgaben, die zu berücksichtigen wären. Hier ist das Landschaftsbild mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit zu beachten sowie die Schutzwürdigkeit der Böden. Es sind im Zuge von Baumaßnahmen diese an die gegebenen Bedingungen anzupassen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Glasin

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glasin, der am 08.03.1999 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung am 17.04.1999 wirksam wurde, sowie der seit 2017 durch die 3. Änderung wirksam ist, weist für den Bereich des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft aus. Um Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

2.3 Schutzgebiete

Natura 2000 - Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten. Das europäische Vogelschutzgebiet "Kariner Land" (DE 2036-401) liegt rund 640 m südöstlich vom Plangebiet entfernt (siehe Geodatenportal M-V).

Das Vogelschutzgebiet (VSG) ist landschaftlich geprägt von kuppiger Endmoräne, strukturreicher Landschaft mit vielen Kleingewässern, Zwischenmooren, Hecken und Laubwäldern. Schutzerfordernisse sind unter anderem die Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen, die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern sowie Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen (GRLP MM). Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen innerhalb des VSG unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder maßgeblichen Bestandteilen (Vogelarten Schutzzweck Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011) führen können. Erhaltungsziel ist es, durch die Erhaltung und Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Zielarten des Gebietes erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Natura 2000-LVO M-V). Zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befinden sich als Wirkungsbarrieren die Ortslage Tüzen Ausbau, sowie kleinere Waldstücke.

Aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet sind keine mittelbaren anlagen-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die geeignet sind, die Schutzerfordernisse des Vogelschutzgebietes zu beeinträchtigen.

Auch aufgrund der Größe und Art des Vorhabens sind keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.



Abbildung 5: Darstellung Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Geodatenportal M-V); Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2022

2.4 Schutzobjekte

2.4.1 Gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume (siehe Baumtabelle Kap. 1.2 im Umweltbericht). Dazu zählen, mit wenigen Ausnahmen Einzelbäume, die gemessen auf einer Höhe von 1,30 m einen Stammumfang von mindestens 1,0 m aufweisen. Vom Schutz ausgenommen, sind beispielsweise Obstbäume sowie Bäume innerhalb von Hausgärten. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V unterliegen in Hausgärten lediglich Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen dem gesetzlichen Schutz.

Der Baumbestand wurde im Jahr 2021 vom Vermessungsbüro Siwek vermessen sowie durch eine zusätzliche Begehung vom Büro für Stadt- und Regionalplanung Wismar vermessen und bestätigt und ist im Bestandsplan der Biotoptypen einschließlich laufender Nummerierung vermerkt. Im Bebauungsplan werden geschützte Einzelbäume gekennzeichnet.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich einige Weidengruppen, sowie Weidengebüsch, welche als Siedlungsgehölz einsortiert werden können. Da sie sich im Hausgarten befinden, werden sie nicht als gesetzlich geschützt zugeordnet. Außerhalb vom Hausgarten im Bereich des Plangebietes befindet sich eine geschützte Linde (Nr. 8) an der Landesstraße (L10).

Der westliche Teil umfasst einige gesetzlich geschützte Kiefern (Nr. 10b, 10d, 10e), die erhalten bleiben.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich mehrstämmige geschützte Weiden (Nr. 12a und 12b), die erhalten bleiben. Die Weiden mit der Nummerierung 12c und 12d entfallen auf Grund der Planungen. Des Weiteren befinden sich in der Thuja-Hecke 3 Kopfweiden

(Nr. 13a, 13b, 13c), die entfallen. Im vorderen Bereich im südöstlichen Teil des Plangebietes angrenzend an den vorhandenen Parkplatz befinden sich 3 alte sehr große Rosskastanien (Nr. 1-3), die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind. Sowie eine Birke (Nr. 21), die ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Auch wenn die Baugrenze mit einem 1,5 m Abstand von der Kronentraufe angeordnet wird, ist nicht auszuschließen, dass je nach Anordnung des Gebäudes und des Erschließungsweges der Wurzelbereich der Bäume in der äußeren Zone des Wurzelbereiches beeinträchtigt werden könnte. Der Abstand zwischen Baum und Baugrenze wird so groß wie es, auch im städtebaulichen Sinne, möglich ist, gewählt.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet können zudem ein Siedlungsgehölz aus gesetzlich geschützten Weiden ausgewiesen werden, sowie eine gesetzlich geschützte Erle im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die noch jungen Obstbäume auf der Grünfläche im westlichen Teil des Plangebietes könnten bei Beeinträchtigung in die vorgesehene Anpflanzfläche "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hecke" im Gehölzgürtel um das Plangebiet herum umgepflanzt werden und so ggf. erhalten werden.

Während der Bautätigkeiten sind für die zum Erhalt festgesetzten Bäume Schutzmaßnahmen zu treffen: Es sind am äußeren Rand des Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) 2,0 m hohe Bauzäune zu stellen, so dass eine Befahrung des Wurzelbereiches sowie Ablagerungen von Baumaterial innerhalb des Wurzelbereiches ausgeschlossen werden können.

Die versiegelte Fläche an den Kastanien (Nr. 1, 2 und 3 in der Baumtabelle) wird als Erschließungsweg genutzt und es sollten hier besondere Schutzmaßnahmen in Form von Baumschutz durchgeführt werden. Sollte demnach ein baulicher Eingriff im Wurzelbereich vorgesehen werden, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Bei Erfordernis sind weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Wurzelvorhang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu realisieren.

Der Ausgleich der entfallenden Bäume wird im Kapitel Eingriffsregelung bilanziert und erläutert.

2.4.2 Gesetzlich geschützte Alleen oder Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V

Im Plangebiet sind keine geschützten Alleen oder Baumreihen vorhanden.

2.4.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen führen, unzulässig.

Innerhalb des 200 m – Wirkraumes des künftigen Sonstigen Sondergebietes befinden sich in nördlicher sowie in südlicher Richtung gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß Biotopverzeichnis M-V sind folgende Biotope vermerkt:

- NWM21133 Langes Moor n\u00f6rdlich Prischendorf, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auw\u00e4lder, Erlen- und Birkenbruch nasser eutropher Standorte, offene Wasserfl\u00e4che naturnaher, n\u00e4hrstoffreicher Seen, Gr\u00f6\u00d6 13,23 ha
- NWM23321 Naturnahes Feldgehölz, Baumgruppe; Esche, Größe 0,48 ha



Abbildung 6: Darstellung geschützter Biotope im Umfeld von 200 m des Plangebietes (Geodatenportal M-V); Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2022

Durch die Planung sind keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der geschützten Biotope zu erwarten. Das Gebäude soll in einem Bereich errichtet werden, der bereits im Siedlungszusammenhang steht. Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind vergleichbar mit den Umweltwirkungen, die bereits durch den bestehenden Betrieb des vorhandenen Betreuungszentrum entstehen. Es sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder zunehmende Störwirkungen durch die Planung auf die geschützten Biotope zu erwarten.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der im § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt schutzgutbezogen eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario). Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Schutzgut Mensch

Bestand

Im Bestand dient das Plangebiet der Beherbergung einer Wohngruppe des Sozialtherapeutischen Betreuungszentrums und der Naherholung durch den vorhandenen Hausgarten sowie den Grünflächen. Wander-, Feld-, Rad- oder Landwege sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schall- oder Schadstoffquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes, die sich im aktuellen Bestand negativ auf die Wohn- und Erholungsnutzung auswirken, sind nicht bekannt.

Lärm: Durch die Planung ist von einer Steigerung des Anliegerverkehrs auszugehen, die als nicht-signifikant eingestuft werden kann. Andere Arten von Verkehr werden nicht erzeugt. In einer Schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der Dorfstraße (Landesstraße L10) überprüft und erforderliche, passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Weiteres kann dem städtebaulichen Teil der Begründung entnommen werden.

Naherholung: Das Plangebiet wird hauptsächlich durch gemeinschaftliche Garten- und Aufenthaltsflächen des Betreuungszentrums eingenommen, die während des Therapieaufenthalts eine Bedeutung als Treffpunkt oder Naherholungsraum für die Patienten haben. Dementsprechend hat das Plangebiet keinerlei Bedeutung für die öffentliche Naherholung.

Planung und Bewertung

Durch das ausgewiesene Baufeld auf der bisher genutzten Grünfläche, wird es teilweise zu einer Verringerung der Aufenthaltsqualität und der Freizeitmöglichkeiten auf dem Gelände kommen und geplante Ausgleichsmaßnahmen müssen wahrgenommen werden.

Die vorherrschenden gesunden Wohnbedingungen werden nicht beeinträchtigt. Der Hausgarten wird erhalten und als Erholungsgrün im Bebauungsplan festgesetzt, Grünflächen werden dagegen verkleinert. Innerhalb des Geltungsbereiches können neue Aufenthaltsbereiche geschaffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden insgesamt ausreichend gesunde Arbeits- und Wohnbedingungen gewährleistet. Die Wohnnutzung wird erhalten und durch die Planung weiterentwickelt.

Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ("europarechtlich geschützte Arten").

Das geplante Vorhaben mit Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Grundlage der Artenschutzrechtlichen Untersuchung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019,
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch § 12 Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch
 Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter
 Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,

 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai 2013.

Für zulässige Vorhaben gelten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ("europarechtlich geschützte Arten"). Das geplante Vorhaben mit Ausweisung von einer Baufläche für das Betreuungszentrum ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Es ist verboten,

(Tötungsverbot)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") zu überwinden.

(Störungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

(Schädigungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

(Beschädigungsverbot für Pflanzen)

 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sind der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, durchgeführt durch das Gutachterbüro "Bürogemeinschaft Umwelt und Planung" mit Stand Januar 2023, sowie Begehungen im März 2022. Als Ergänzung dienten vorhandene Daten aus dem Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern.

Das Plangebiet ist durch Verkehrs- und Siedlungsnutzung in der Umgebung anthropogen beeinflusst.

Das Plangebiet umfasst einen Hausgarten mit Therapiezentrum. Die Fläche grenzt an Wohnbebauung im östlichen Bereich der Ortslage Tüzen Ausbau sowie an die Landesstraße L10 an und ist des Weiteren ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der Kulturlandschaft umgeben.

Der Hausgarten nimmt eine Nutzgartenfläche mit Beeten, sowie eine Ziergartenfläche insbesondere durch Zierrasenflächen erkennbar ein. Auf dem Gelände befinden sich einige Gehölze wie Fichten, Kiefern, Weiden, Obstbäumen und Birken sowie Thuja-Hecken und Zierbeete. Die Gebäude werden voraussichtlich beseitigt.

Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es befindet sich lediglich angrenzend ein Bachlauf "Teplitzer Bach", ein Gewässer 2. Ordnung, der keine geeigneten Habitatbedingungen für die prüfrelevanten Fische und Rundmäuler, Weichtiere sowie Libellen bietet. Demnach entfällt von vornherein die Betrachtung der genannten Arten auf Grund fehlender Habitate.

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen, nach den vorhandenen Biotoptypen eine potenzielle Bedeutung für Brutvögel sowie Fledermäuse, die dementsprechend ausführlich untersucht wurden. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (HzE 2018) orientiert. Alle weiteren Artengruppen sind im Zuge der Relevanzprüfung auszuschließen.

Brutvögel:

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Südlich vom Plangebiet befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet "Kariner Land" (DE 2036-401) in ca. 600 m Entfernung.

Für das gesamte Untersuchungsgebiet wurde 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt in Anlehnung an die Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) mit fünf Tageserfassungen und einer Nachterfassung in der Zeit von Mitte März 2022 bis Mitte Juli 2022 mit mindestens jeweils einwöchigem Abstand. Eine Karte zur Brutvogelerfassung liegt dem vorhandenen AFB bei.

Die Kartierungen erfolgten durch Verhören der artspezifischen Gesänge, über Sichtbeobachtungen, Revieranzeigen, Fütterung usw.

Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert.

Im Plangebiet konnten im Jahr 2022 insgesamt 17 Brutvogelarten nachgewiesen werden, die überwiegend das Plangebiet als Teil des Nahrungsreviers zur Brutzeit nutzen. 5 Arten konnten als brütend nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes wie Amsel, Buchfink, Blaumeise, Bachstelze und Haussperling.

Die Brutreviere befinden sich überwiegend im Bereich des dichteren Strauch- und Baumbestandes insbesondere in den Nadelgehölzen im Nordosten sowie im Strauchgürtel im östlichen Randbereich des Plangebietes entlang des Grabens. Im westlichen Bereich des Plangebietes liegen geeignete Nistmöglichkeiten im Bereich der dichten Nadelgehölze. Die große Zierrasenfläche wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Im Bereich des Nutzgartens am Schuppen können Brutnachweise von Amsel und Bachstelze nachgewiesen werden. An den Haupthäusern konnten 2 Nachweise von Haussperlingen erbracht werden. Auch hier sind im Zuge von Gebäudeabrissen die Gebäude erneut zu untersuchen.

Die Strauch- und Baumbestände im Nordosten sowie im Bereich des Grabens im östlichen Bereich des Plangebietes bleiben weitestgehend erhalten. Lediglich das Nahrungshabitat der westlichen Grünfläche geht verloren. Die Nadelgehölze als potenzielle Brutstätte und

Nahrungshabitat im südwestlichen Bereich sowie nordöstlichen Bereich des Plangebietes bleiben erhalten.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel sollten die Arbeiten der Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Der Gebäudebestand ist vor dem Abbruch noch einmal zu untersuchen und zu bewerten.

Als Ausgleich wird eine umlaufende Anpflanzung einer Siedlungshecke um das Plangebiet im nördlichen sowie nordwestlichen Bereich festgesetzt. Es werden insbesondere Vogelnahrungsgehölze mit Beeren als Nahrungsquelle angepflanzt.

Um des Weiteren die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter (Amsel, Bachstelze Und Haussperling) im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind hierzu im räumlichen Umfeld eingriffsnah acht unterschiedliche Nisthilfen für Nischenbrüter am Gehölz- und Gebäudebestand anzubringen. Die dauerhafte Pflege und Instandhaltung sind zu sichern.

Säugetiere: Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine Begutachtung des Plangebietes in Form von Kartierungen vorkommender Fledermäuse, ihrer Jagdlinien und vorhandener Quartiersstrukturen. Es erfolgten 12 Begehungen von Februar bis Oktober 2022.

Es werden keine Winterquartiere im Untersuchungsgebiet angenommen. 2 potenzielle Sommer-/ Zwischenquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus) werden durch regelmäßiges Anfliegen am Gebäudebestand vermutet. Des Weiteren werden einige Tiere in der Nachbarschaft am Gebäudebestand beobachtet.

Des Weiteren können geeignete Baumhöhlen im Baumbestand im Nordöstlichen Bereich vorkommen. Der Baumbestand bleibt erhalten.

Eine gelegentliche Nutzung der Bäume auf dem Plangebiet als Tagesversteck ist nicht gänzlich auszuschließen, aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

Auf Grund der Erfassungen ist ein sehr geringes Konfliktrisiko zu erwarten. Es wurden insgesamt nur sehr wenige Arten in geringen bis sehr geringen Aktivitäten nachgewiesenen. Dennoch sind Maßnahmen notwendig, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäudebestände kurzfristig als kleinere Sommerquartiere oder Tagesverstecke dienen können. Winterquartiere konnten nicht nachgewiesen werden.

Vor einem Gebäudeabbruch oder Fällungen sowie Gebäudesanierungen sind durch geeignetes fachlich qualifiziertes Personal diese zu kontrollieren.

Die Bauarbeiten sind nicht als Durchlaufbetrieb vorzusehen, Nachtarbeiten sind zu vermeiden.

Um eine Beeinträchtigung von potentiellen Fledermausvorkommen zu vermeiden, ist ein Abriss der Gebäude im Zeitraum 01. Februar bis 30. November außerhalb der Winterruhe der Fledermäuse vorzunehmen. Hier ist eine getrennte Baufeldfreimachung zu den Gehölzen zu beachten. Wenn Gehölz- und Gebäudebestand zusammen entfernt werden sollen, ist der Zeitraum 01. Oktober bis 30. November zu nennen. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass der Gebäudebestand innerhalb der Winterruhe, keine Arten aufweist und somit artenschutzrechtlich unbedenklich ist und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

Baubedingte Störungen können somit bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen, wie fledermausfreundlichem Lichtmanagement zu vermeiden. Im Bereich des geplanten Sondergebietes ist eine ausschließlich bedarfsgerechte Beleuchtung ohne Anstrahlen der Gehölzstrukturen vorzusehen. Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten, das Anstrahlen von Grünstrukturen ist zu vermeiden.

Durch die geplante Hecke kann das Nahrungsangebot für Fledermäuse verbessert und im Zusammenwirken mit dem fledermausfreundlichen Lichtmanagement die Entwicklung wertvoller Jagdhabitate gefördert werden.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Weitere in Mecklenburg- Vorpommern potentiell vorkommende und planungsrelevante Säugetierarten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Es befinden sich keine weiteren größeren Fließgewässer in der Nähe des Plangebietes, die als potenzielle Wanderkorridore genutzt werden könnten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Reptilien:

Es kommen keine potenziellen Habitate für Reptilien im Plangebiet vor.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Amphibien:

Im eigentlichen Plangeltungsbereich befinden sich keine Gewässer, die eine maßgebliche Bedeutung für Amphibien haben könnten.

Lediglich baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Tag- und Nachtfalter:

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Falterarten besiedeln vorrangig Fließgewässer bzw. extensive Grünlandbereiche oder Trockenlebensräume, die im Plangebiet oder daran angrenzend nicht vorkommen. Ein potenzielles Habitat stellt der angrenzende Bach nicht dar.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Pflanzen:

Aufgrund der anthropogenen Überformung des Plangebietes sowie der eutrophen Bedingungen im Boden sind besonders bzw. streng geschützte Arten der Flora nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Vor einem Gebäudeabbruch oder Fällungen sowie Gebäudesanierungen sind durch geeignetes fachlich qualifiziertes Personal diese zu kontrollieren.

Die Bauarbeiten sind nicht als Durchlaufbetrieb vorzusehen, Nachtarbeiten sind zu vermeiden.

Eine Tötung von Tieren wird durch eine Bauzeitenregelung mit dem Erschließungsbeginn im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung verhindert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen, wie fledermausfreundlichem Lichtmanagement zu vermeiden. Im Bereich des geplanten Sondergebietes ist eine ausschließlich bedarfsgerechte Beleuchtung ohne Anstrahlen der Gehölzstrukturen vorzusehen. Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten, das Anstrahlen von Grünstrukturen ist zu vermeiden. Die Bauarbeiten sind nicht als Durchlaufbetrieb vorzusehen, Nachtarbeiten sind zu vermeiden.

Durch die geplante Hecke kann das Nahrungsangebot für Fledermäuse verbessert und im Zusammenwirken mit dem fledermausfreundlichen Lichtmanagement die Entwicklung wertvoller Jagdhabitate gefördert werden.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Freiflächen und die Beseitigung der Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Der Gebäudebestand ist vor dem Abbruch durch eine fachkundige Person noch einmal zu untersuchen, zu bewerten und der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Als Ausgleich wird eine umlaufende Anpflanzung an Siedlungshecke um das Plangebiet im nördlichen sowie nordwestlichen Bereich angepflanzt. Es werden insbesondere Vogelnahrungsgehölze mit Beeren als Nahrungsguelle angepflanzt.

Um des Weiteren die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter (Amsel, Bachstelze Und Haussperling) im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind hierzu im räumlichen Umfeld eingriffsnah acht unterschiedliche Nisthilfen für Nischenbrüter am Gehölz- und Gebäudebestand anzubringen. Die Kästen sind vorrangig nach Osten zu orientieren und in min. 2 m Höhe so anzubringen, dass ein freier Anflug gewährleistet wird. Die jährliche Pflege und Instandhaltung sind dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Amphibien/Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Gesetzliche Grundlagen Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel im BauGB ist eine wesentliche gesetzliche Grundlage um sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich folgende Ziele für den Bodenschutz:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Weiterhin sind bodenschutzrelevante Ziele aus vorgelagerten Raumplanungen und der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Für das Plangebiet wurde ein "Geotechnischer Untersuchungsbericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse" seitens des Ingenieurbüros für Bodenmechanik und Grundbau, Buchheim und Morgner PartGmbB, Gägelow, den 17.11.2021 erarbeitet.

Ein Landschaftsplan liegt für das Gemeindegebiet nicht vor.

Es werden die Ziele aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, der die übergeordneten Ziele auf regionaler Ebene zusammenfasst, hinzugezogen.

Das Plangebiet ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB bzw. Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Zur Sicherung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

3.4.2 Methodik

Es werden die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie verfügbaren Daten genutzt. Des Weiteren werden die Ergebnisse des Geotechnischen Untersuchungsberichts über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse seitens des Ingenieurbüros für Bodenmechanik und Grundbau, Buchheim und Morgner PartGmbB, Gägelow von 2021 verwendet.

Die Beschreibung und Bewertung der bodenschutzfachlichen Belange orientiert sich an dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (Peter et al. 2009).

3.4.3 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß Geodatenportal M-V werden im Plangebiet als Bodentyp Lehme und Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, mehr als 40% hydromorph angegeben.

Es können die an das Plangebiet angrenzenden vorkommenden Böden als stark sandige Lehme bis lehmige Schluffe beschrieben werden.

Nach der Bodenübersichtskarte des Geodatenportals M-V befinden sich im und um das Plangebiet herum die Bodengesellschaften: Niedermoor/- Erdniedermoor- (Erdfen)/- Mulmniedermoor- (Mulm) Böden; Niedermoortorf über Mudden oder mineralische Sedimente, mit Grundwassereinfluß, nach Degradierung auch Stauwassereinfluß sowie Lehm-/ Sand- Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Gebiete der Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaucht), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, kuppig bis hügelig, heterogen und steinig (siehe Geodatenportal M-V Bodenübersichtskarte).

Die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens kann zunächst als mittelmäßig gut eingestuft werden. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser wird mit einer mittleren Leistungsfähigkeit zunächst bewertet. Wenn es sich um schwerdurchlässigen Geschiebelehm

handelt, ist zusätzlich mit einem Aufstau von Sickerwasser und einer zeitweisen oberflächennahen Schichtenwasserausbildung zu rechnen.

Gemäß Bodenfunktionsbewertung des LUNG wird den Böden im Plangebiet eine geringe Schutzwürdigkeit zugeordnet, da sich das Plangebiet im Bereich von Gebäude- und Verkehrsflächen befindet. Außerhalb angrenzend an das Plangebiet kann gemäß der Bodenfunktionsbewertung der Boden mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit beschrieben werden.

Nach Aussagen des Geotechnischen Untersuchungsbericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse des Ingenieurbüros für Bodenmechanik und Grundbau, Buchheim und Morgner PartGmbB wurden zur Beurteilung des anstehenden Baugrundes sechs Rammkernsondierungen mit einer max. Teufe von -4,00 m niedergebracht und Bodenproben entnommen. Im Plangebiet befinden sich innerhalb der ersten Bodenschicht Mutterbodenauffüllungen in der zweiten Schicht stehen Auffüllungen aus tonigen, stark sandigen und teils kiesigen Schluffen mit humosen Anteilen an sowie in der darauffolgenden Bodenschicht steht als gewachsener Baugrund schluffiger Feinsand an. Dieser geht in einer Teufe von -1,35 m unter Gelände in grobsandigen und kiesigen Mittelsand über. Als gewachsener Baugrund steht bei allen Sondierungen (unterhalb der Schicht 3) Geschiebelehm an. Dieser geht in Teufen von -1,20 m bis -2,40 m in Geschiebemergel über.

Tabelle 4: Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenteilfunktionen

| Natürliche Bodenfunktionen | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| | | Bewertung | | | |
| | Lebensgrundlage des Menschen | Der Boden ist Grundlage für die Gartennutzung, womit auch die Naherholungsfunktion für den Menschen verknüpft ist. Es wird eine hohe Bedeutung abgeleitet. | | | |
| Lebensraumfunktion | Lebensraum für Tiere und Pflanzen | Im Bereich von Wegen und Terrassen: keine Bedeutung; im Bereich von Beeten und Rasen: mittlere Bedeutung und im Bereich von Gehölzen: hohe Bedeutung. Insgesamt wird eine mittlere bis hohe Bedeutung abgeleitet. | | | |
| | Lebensraum für Boden- organismen | Im Bereich des Gartens, sowie der Grünfläche wird je nach Bewuchs und Pflege eine mittlere bis hohe Bedeutung abgeleitet. | | | |
| | Funktion des Bodens im Wasserhaushalt | Da im Plangebiet bindige Mineralböden dominieren und sich Niederschlagswasser teilweise anstaut, hat der Boden eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. | | | |
| Funktion als Be- standteil des Natur- haushalts | Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt | Gemäß Bodenfunktionsbewertung weist der Boden teilweise eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Detaillierte Analysen zum Nährstoffhaushalt wurden bisher nicht durchgeführt. | | | |
| | Funktion des Bodens im sonstigen Stoffhaus- halt | Es befinden sich moorigen oder anmoorigen Böden in der Nähe vom Plangebiet, die als Speicher organischer Stoffe herhalten können. | | | |
| Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium | Filter und Puffer für an- organische sorbierbare Schadstoffe | Mittlere Bedeutung | | | |
| | Filter, Puffer und Stoff- umwandler für organi- sche Schadstoffe | Millione Bedeutung | | | |

| | Puffervermögen des Bodens für saure Ein- träge | |
|-----------------------|--|---|
| | Filter für nicht sorbier- bare Stoffe | Aufgrund des bindigen Bodens ist die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet bzgl. der Filterung nicht sorbierbarer Stoffe hoch, auch in Bezug auf die Retention. |
| | Archiv der Natur- | und Kulturgeschichte |
| Bodenfunktionen | Bodenteilfunktionen | Bewertung |
| Archiv der Natur- und | | Es sind bisher keine natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Pedotope und Pedogenesen im |

3.4.4 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wirken unterschiedliche Faktoren auf das Schutzgut Boden. Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse werden die Auswirkungen auf die Teilfunktionen des Bodens verbal argumentativ in den drei Stufen gering, mittel und hoch vorgenommen.

Wirkfaktoren Bodenabtrag und Bodenauftrag

Grundsätzlich wird in der Planung angestrebt, den Eingriff in das Gelände auf ein Minimum zu reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass im Gefüge der Bodenorganismen durch den Bodenauf- und -abtrag durch die bindigen Lehmböden Störungen hervorgerufen werden, die nur langfristig erst wieder durch Regenerationsprozesse ausgeglichen werden können. Es wird insgesamt eine mittlere Erheblichkeit abgeleitet.

<u>Versieglung</u>

Durch das Vorhaben dürfen 2.691 m² an Boden im Sonstigen Sondergebiet versiegelt werden. Davon sind teilweise bereits Flächen versiegelt. In diesen Bereichen verliert der Boden seine Funktion als Lebensraum, seine Funktion im Naturhaushalt und seine Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Da Bodenteilfunktionen mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen sind, es sich jedoch um einen vergleichsweise geringen Flächenumfang handelt, wird der Eingriff durch den Wirkfaktor Versieglung insgesamt mit einer mittleren Erheblichkeit eingestuft.

Verdichtung

Verdichtung beeinträchtigt alle Bodenteilfunktionen. In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialen kommt. Da nach Beendigung der Bauarbeiten zwar die baubedingte Verdichtung zurückgenommen wird, es sich jedoch um bindige Geschiebemergelböden handelt, ist hierbei von einer langfristigen Beeinträchtigung auszugehen. Die Erheblichkeit wird als hoch eingestuft.

<u>Stoffeinträge</u>

Mit Stoffeinträgen ist nicht zu rechnen.

Grundwasserstandsänderungen

Grundwasserstandsänderungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Siehe Kap. 4.1 im Umweltbericht

3.4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen tragen zu einer Reduzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden bei:

Maßnahmen zur Reduzierung der Bebauungsdichte und Versieglung:

1.940 m² Grünfläche des Plangebietes bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Gehölzgruppe sowie Einzelbäume werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt, damit sind auch die hiesigen Bodenbereiche vor Einwirkungen geschützt. Während der Bauphase sind Grünflächenbereiche zu schützen und nicht mit schwerem Gerät oder als Lagerplatz zu nutzen. Durch stark bindige Böden, sind Verdichtungen schwer zurückzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen

Nicht notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingter Bodenverdichtung

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückgenommen. Grünflächen sind zu schützen und nicht zu befahren. Somit kann die Störung innerhalb der Grünflächen, die zu erhalten sind, minimiert werden. Im Zuge des Schutzes von Wurzelschutzbereichen werden die Grünbereiche der Bäume von Bauzäunen abgeschirmt und ebenfalls der Boden geschützt.

Allgemeine Maßnahmen zum Bodenerhalt bzw. zur Bodenaufwertung

Es wird eine umlaufende Siedlungshecke im Plangebiet festgesetzt, die eine Versiegelung sowie Verdichtung von Boden durch das Bauvorhaben verhindert und den Boden in seinen Bodenfunktionen erhält.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt über die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (siehe Kap. 5. im Umweltbericht). Hierbei werden der Funktionsverlust sowie die Beeinträchtigung durch die Versieglung berücksichtigt.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers WP_WA_3_16 mit dem Wasserkörpernamen Radebach. Das dazugehörige Fließgewässer WABB-1600 wird hierbei gesondert bewertet.

Das gesamte Gebiet liegt im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Warnow-Peene und ist somit hinsichtlich der Wasserrahmen-Richtlinien (WRRL) zu betrachten, da die Warnow in der Trinkwasserschutzzone 2 liegt. Das Plangebiet selbst liegt jedoch außerhalb von Wasserschutzzonen. Das Plangebiet liegt im Bereich mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit der Grundund Oberflächengewässer.

Der Grundwasserkörper WP_WA_3_16 Radebach befindet sich in einem nicht guten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand kann dagegen als gut bewertet werden. Der

Hauptstoffeinträger ist hier die Landwirtschaft mit Stoffeinträgen von Chemikalien wie Nitrat, Matolachlor NOA, Matolachlor-SA, Phosphat und Nicosulfuron. Maßnahmen die zu einer Verbesserung der Zustände führen sollen, nach der WRRL, werden im Maßnahmenkatalog des StALU aufgeführt. Es handelt sich hierbei um konzeptionelle Maßnahmen mit der Nummer WP_WA_3_16_M1 bis WP_WA_3_16_M6, wie Informations- und Fortbildungsmaßnahmen oder Studien und Gutachten. Die Zielerreichung des chemischen Zustands bis 2027 des Fließgewässers in seinen ursprünglichen chemischen Zustand zu bringen, ist gefährdet, mengenmäßig wird es als nicht gefährdet angesehen. Die Maßnahmen für das Fließgewässer WABB-1600 werden hier getrennt behandelt und können dem Maßnahmenkatalog des Fließgewässersteckbriefes mit den Nummern WABB-1600_M01, WABB-1600_M_10, WABB-1600_M_11 entnommen werden.

Wie im Kap. 3.4 beschrieben, handelt es sich um stark sandige Lehme im Plangebiet und demnach ist die Versickerungsfähigkeit als mittelmäßig bis schlecht einzustufen. Somit liegt die Grundwasserneubildungsrate bei mittelmäßig bis gering.

3.5.2 Oberflächenwasser

Bestand

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich der "Teplitzer Bach", ein Gewässer 2. Ordnung, der anschließend in den See bei Tüzen mündet, gelegen im Brandmoor, ein gesetzlich geschütztes Biotop mit der Bezeichnung "NWM21133 Langes Moor nördlich Prischendorf". Des Weiteren befindet sich der Kiessee bei Tüzen in ca. 700 m Entfernung vom Planungsgebiet, sowie die Quelle bei Poischendorf und der Bach aus Bäbelin, sowie ein Fließgewässer 2. Ordnung in ca. 850 m Entfernung mit der Gewässerbezeichnung NMKZ-0300 Panzower Bach. Der kiesgeprägte Tieflandbach führt einen ökologischen Zustand, der als mäßig bezeichnet wird. Der chemische Zustand dagegen wird als nicht gut bewertet und in der Gesamtbewertung wird die Zielsetzungen der WRRL bis 2027 nicht erreicht. Insbesondere das Einleiten von Nährstoffen durch die Landwirtschaft und kommunales Abwasser, durch die morphologische veränderte Durchgängigkeit des Gewässers auf Grund von Dämmen, Schleusen, Kanälen etc. sowie durch athmosphärische Depositionen chemischer Stoffe, wie Quecksilber und seine Stoffe, sowie Pentabromdiphenylether haben das Gewässer stark beeinflusst. Bereits durchgeführte Maßnahmen wie der Neubau und die Erweiterung von Kleinkläranlagen in Alt Poorstorf, Clausdorf, Garvensdorf, Kirch Mulsow, Tüzen und Zarfzow sollen dem Ziel der WRRL wieder näherkommen. Laufende Maßnahmen bis 2027, sowie bis 2033 sollen der weitere Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge sein, sowie deren Optimierung der Betriebsweise, Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen, Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen, Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils, Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft, Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge, sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft, Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung sowie Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung).



Abbildung 7: Darstellung der Einzugsgebiete des Oberflächenwassers im Plangebiet (Geodatenportal M-V); Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2022

Planung und Bewertung

Die EU-Wasserrahmenlinie (WRRL) fordert für alle europäischen Gewässer einen Zustand hoher Wasserqualität und Strukturvielfalt, der genug Lebensraum für die heimische Pflanzenund Tierwelt bietet. Die Bewirtschaftung der Gewässer, das sind Flüsse, Seen, Grundwasser, Übergangsgewässer und Küstengewässer, ist auf dieses Ziel auszurichten.

Ziel der WRRL ist es, einen mindestens "guten Zustand" der Oberflächengewässer und einen "guten quantitativen und chemischen Zustand" des Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen (WRRL).

Eingriff in Ufer- Gewässerkorridore

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb von Entwicklungskorridoren. Durch das Bauvorhaben werden keine direkten Eingriffe in Ufer- und Gewässerkorridore vorgenommen.

Beeinträchtigungen der ökologischen, chemischen Zustände sowie der Bewirtschaftung des Gewässers und deren Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL

<u>Baubedingt:</u> Es werden keine signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasser und anstehende Oberflächengewässer durch das Bauvorhaben erwartet.

<u>Anlagebedingt:</u> Es werden keine signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasser und anstehende Oberflächengewässer durch das Bauvorhaben erwartet.

<u>Betriebsbedingt:</u> Es werden keine signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasser und anstehende Oberflächengewässer durch das Bauvorhaben erwartet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Glasin wird durch den Zweckverband Wismar als Entsorgungsträger geregelt. Für die Ortslage Poischendorf wurde der Zweckverband Wismar von der Abwasserbeseitigungsplicht befreit. Das anfallende häusliche Abwasser ist über eine Kleinkläranlage zu reinigen.

Mit einer Erweiterung des Betreuungszentrums ist die Reinigungsleistung der bestehenden Kläranlage anzupassen bzw. eine neue Kläranlage zu errichten. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist anzupassen bzw. eine neue Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragten.

Nach dem geotechnischen Bericht ist der Boden nicht geeignet Niederschlagswasser zu versickern. Es handelt sich um dichte Geschiebelehmböden sowie Geschiebemergelböden. Für das Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in die Vorflut ist eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Für die Gartenbewässerung sollte das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude in Zisternen aufgefangen und genutzt werden.

Weiteres ist dem städtebaulichen Teil der vorliegenden Begründung zu entnehmen

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, durch die Planung, wird nicht ausgegangen.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestand

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6.930 m² von der 1.940 m² als Grünfläche auszumachen ist, die hauptsächlich für die Gartennutzung und als Naherholungsfläche des Betreuungszentrums beansprucht wird. In geringem Umfang sind auch gehölzbestandene Flächen betroffen.

Planung und Bewertung

Gemäß Festsetzungen ist eine Versieglung von bis zu 2.691 m² möglich. Die dafür in Anspruch genommene Gartenfläche befindet sich im Siedlungszusammenhang mit der umgebenden Bebauung. Dadurch besteht eine anthropogene Vorbelastung.

Aufgrund des vergleichsweisen geringen Umfangs wird der Flächenverbrauch mit einer mittleren Erheblichkeit eingestuft.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, die dem Binnenplanarklima zuzuordnen ist. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Das Plangebiet liegt in einem niederschlagsreichen Gebiet.

Vorbelastungen in Form von Schadstoffemissionen in der Luft oder siedlungstypische Lufterwärmung sind hier nicht gegeben, zum einen aufgrund der kleinräumigen Siedlungsfläche und zum anderen da landwirtschaftliche Großbetriebe oder vergleichbar in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.

Das Plangebiet selbst hat eine geringfügige Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Nur kleinklimatisch ist der nördlich angrenzende Gehölzbestand im Bereich als hochwertiges Siedlungsgehölz mit Weiden und Erlen in Richtung der gesetzlich geschützten Biotope "Langes Moor nördlich Prischendorf" mit naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwäldern, Erlen- und Birkenbruch nasser eutropher Standorte, offenen Wasserflächen naturnaher, nährstoffreicher Seen, sowie das südöstlich gelegene Naturnahe Feldgehölz, Baumgruppe; Esche, und der an das Plangebiet entlang laufende wasserführende Graben "Teplitzer Bach" bedeutsam.

Planung und Bewertung

Infolge der Errichtung von Baukörpern und Flächenversiegelungen werden neue und zusätzliche wärmeerzeugende Oberflächen geschaffen.

Aufgrund der Vorbelastung der Flächen werden die Umweltauswirkungen auf das lokale Kleinklima mit einer mittleren bis geringen Erheblichkeit bewertet.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Vorkommen von besonderen Kultur- oder Sachgütern ist im Plangebiet bisher nicht bekannt.

3.9 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet befindet sich insgesamt nach dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für Westmecklenburg in dem Landschaftsbild "Landschaft um Tüzen" mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit. Die Morphologie des Landschafsraumes ist im Bereich des Plangebietes flachwellig mit Höhenunterschieden von bis zu 3,0 m von Westen nach Osten. Das gesamte Plangebiet im westlichen Teil ist eingerahmt von überwiegend einheimischen Gehölzen wie Weiden. Innerhalb des südlichen Plangebietes befindet sich als landschaftsbildprägendes Element eine Baumgruppe aus großen alten Rosskastanien.

Der im Geltungsbereich liegende Nutzgarten ist für das Landschaftsbild weniger bedeutsam, da er sich im rückwärtigen Bereich der Gebäudeanlage befindet. Hier sind als landschaftstypisches Gartenelement die Obstbäume zu nennen, sowie die angelegten Beete.

Der Gehölzgürtel im nördlichen Bereich, überwiegend aus Weiden bestehend, übernimmt eine Abschirmfunktion zwischen offenem Landschaftsraum und Siedlung. Mehrere Erlen entlang des wasserführenden Grabens übernehmen eine Abschirmungsfunktion im nordöstlichen Bereich, zum angrenzenden bebauten Grundstück östlich vom Geltungsbereich. Die Grünfläche im westlichen Bereich sowie der angrenzende Gehölzgürtel grenzen das Plangebiet von der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ab.

Planung und Bewertung

Das Baufeld wird auf einer Grünfläche in einem Bereich angeordnet, welches als Erholungsgrün und Garten dient und somit für das Landschaftsbild eine Rolle spielt. Auf Grund der bereits bestehenden Bebauung im Anschluss an diese Fläche kann die Bedeutung für das Landschaftsbild als mittelmäßig eingeschätzt werden. Es wird eine Rasenfläche angrenzend an die Baufläche als Erholungsgrün zum Erhalt, sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hecke festgesetzt. Eine Thuja-Hecke nicht-heimischer Herkunft wird durch heimische Arten ersetzt und führt so zu einer Aufwertung für die Artenvielfalt. Der Wegeausbau zugunsten der Zugänglichkeit des Baufeldes könnte sich mit den Wurzelbereichen der Rosskastanien überschneiden. Hier sind Schutzmaßnahmen zu treffen, damit der Eingriff so gering wie möglich bleibt und ein Erhalt der Bäume gewährleistet wird.

Die Ausweisung des Baufeldes sorgt insgesamt für eine bauliche Verdichtung im Siedlungsraum. Der Gehölzgürtel im westlichen Bereich wird durch geplante Anpflanzungen einer zweireihigen Hecke aus heimischen Arten verdichtet, um die abschirmende Wirkung weiterhin aufrecht zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand ist in die geplante Hecke einzubeziehen. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird mit einer insgesamt mittleren Erheblichkeit bewertet.

3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Bestand

Da die einzelnen Schutzgüter im Naturhaushalt als ein System bestehen und sich natürlicherweise gegenseitig beeinflussen, sind bei Eingriffen in das System auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betroffen.

Planung und Bewertung

Die bauliche Verdichtung führt zu einem Verlust von Naherholungsfläche und natürlichem Boden, was sich wiederum auf die Leistungsfähigkeit der Bodenteilfunktionen und die Verfügbarkeit von Frei- und Lebensräumen von Tieren und Naherholungsräumen der Bewohner des Betreuungszentrums auswirkt. So hängen die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben auf die Schutzgüter hat, miteinander zusammen.

Indirekte Auswirkungen, die darüber hinaus durch Wechselwirkungen der Schutzgüter zusätzlich entstehen, werden nicht erwartet. Diesbezüglich ist nur eine geringe Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes bzw. des planungsrelevanten Umfeldes keine Störfallbetriebe vorhanden. Von der Planung selbst sind keine Gefahren zu erwarten.

3.12 Abfall

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung werden nach den einschlägigen Fachgesetzen geregelt und im Teil 1 der Begründung beschrieben. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.13 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Planungen bekannt. Eine Kumulierung von Umweltauswirkungen kann von daher ausgeschlossen werden.

3.14 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

| Schutzgut | Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen |
|---|--|
| Mensch | Mittel |
| Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt | Mittel |
| Boden | Mittel |
| Fläche | Mittel |
| Luft und Klima | Mittel |
| Wasser | Mittel |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | keine |
| Landschaftsbild | Mittel |
| Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen | Gering |

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die festgestellten Umweltauswirkungen bilanziert und durch voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen.

4. Alternative Planungen

4.1 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin als Grünflächen der Naherholung im Privatbereich genutzt.

4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Betreuungszentrums stellt der Geltungsbereich den einzig möglichen Standort für die Erweiterung der Gebäude und damit für die Erweiterung des Betreuungsangebotes dar.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes werden, wie in der Begründung sowie den Ausführungen des Umweltberichtes beschrieben, Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen werden. Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter zur Hilfenahme der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (HzE 2018) des LUNG erstellt.

5.2 Bestandsbewertung

Ausgehend von der Bestandsbeschreibung im Kap. 1.2 im Umweltbericht sind die Biotoptypen zu bewerten, um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD" als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden in der HzE Wertstufen von 0 bis 4 sowie entsprechende Biotopwerte von 0 bis 10, die Durchschnittswerte darstellen, vergeben.

Tabelle 5: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes, die von einem Eingriff in Natur und

Landschaft betroffen sind

| Biotoptyp- Nr. | Code M-V | Biotoptyp Bezeichnung | Biotopwert | Fläche gesamt in m² |
|-------------------|-------------|--|------------|---------------------|
| 12.1.2 | ACL | Lehm- bzw. Tonacker | 1 | 664 |
| 13.8.3 | PGN | Nutzgarten | 1 | 332 |
| 13.8.4 | PGZ | Ziergarten | 1 | 2.169 |
| 13.2.2 | PHY | Siedlungsgebüsch aus nichtheimi- schen Gehölzen | 1 | 126 |
| 13.2.4 | PHW | Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten | 1 | 214 |
| | | Summe: | | 3.505 |

5.3 Eingriffsbilanzierung

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75</p>
- > 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 1,25

Das Plangebiet befindet sich in der Wirkzone des Siedlungsgebietes von Tüzen Ausbau der Gemeinde Passee bzw. des bereits vorhandenen Betreuungszentrums. Dementsprechend ist für Teilflächen ein Lagefaktor von 0,75 zu veranschlagen.

Das Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird wie folgt berechnet:

| Fläche [m²] des betroffenen Bio- toptyps X | Biotopwert des betroffenen Bio- toptyps | x | Lagefaktor | = | Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopverände- rung [m² EFÄ] |
|--|---|---|------------|---|--|
|--|---|---|------------|---|--|

In der Eingriffsbilanzierung wird die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nur für Biotoptypen bilanziert, die tatsächlich von der Planung betroffen sind und eine Veränderung erfahren. Bereits versiegelte Flächen können keinen Verlust erfahren und werden nicht berücksichtigt. Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes sowie im Bereich der geplanten Siedlungshecke können sich Biotoptypen verändern und werden somit bilanziert. Die Grünbereiche, die auf Grund der Planungen nicht berührt werden, werden nicht bilanziert. Einen Eingriff erfahren die Biotoptypen Lehm- bzw. Tonacker (ACL), Nutzgarten (PGN), Ziergarten (PGZ), Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY) und Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW), die für das künftige Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sozialtherapeutischen Betreuungszentrum", sowie für die Heckenanpflanzung bestimmt sind.

Tabelle 6: Eingriffsberechnung durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

| Biotoptyp M-V | Flächen- verbrauch in m² | Biotopwert | Lagefaktor | Eingriffsflächenäquiva- lent für Biotopbeseitigung bzwveränderung [m² EFÄ] |
|---|--------------------------------|------------|------------|---|
| Lehm- bzw. Tonacker (ACL) | 644 | 1 | 0,75 | 498 |
| Ziergarten (PGZ) | 2.169 | 1 | 0,75 | 1.627 |
| Nutzgarten (PGN) | 332 | 1 | 0,75 | 249 |
| Siedlungsgebüsch aus nichthei- mischen Gehölzarten (PHY) | 126 | 1 | 0,75 | 95 |
| Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW) | 214 | 1 | 0,75 | 161 |
| Summe: | 3.505 | | | 2.629 |

Versiegelung

Die festgesetzte GRZ von 0,3 gibt den zu erwartenden Versieglungsgrad vor. Zu berücksichtigen sind die zusätzlichen Überschreitungsmöglichkeiten zugunsten von Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,6. Demnach ergibt sich eine zu berücksichtigende GRZ von 0,6. Hieraus ergeben sich Flächenanteile von möglichen 2.691 m² zu versiegelnder Fläche. Davon sind bereits 1.352 m² versiegelt. Demnach werden nur noch 1.339 m² Fläche zur Vollversiegelung nach der GRZ von 0,6 zur Verfügung stehen. Nach der HzE (2018) wird dieser Flächenanteil auf Grund möglicher Vollversiegelung mit dem Faktor 0,5 multipliziert, um den Zuschlag des Eingriffsflächenäquivalenten für die Vollversiegelung zu erhalten.

Tabelle 7: Eingriffsberechnung durch Versieglung

| Zu versiegelnde Flä- che auf Grund von GRZ: SO-Gebiet | | siegelter | stehender Flä- chenanteil für | Vollversiege- lung nach HzE | Eingriffsflächen- äquivalent für Vollversieglung in m² EFÄ |
|--|-------|-----------|----------------------------------|--------------------------------|---|
| 4.485 x 0,6 | 2.691 | 1.352 | 1.339 | 0,5 | 670 |

Mittelbare Beeinträchtigung von wertgebenden Biotopen

Eine Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Umfeld des Vorhabens wird durch vorhandene Störquellen nicht gesehen.

Multifunktionaler Gesamteingriff

Tabelle 8: Übersicht Eingriff gesamt (Multifunktionaler Gesamteingriff)

| Art der Beeinträchtigung | Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) in m | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|--|--|
| Biotopbeseitigung bzwveränderung | 2.629 | | |
| Versieglung | 670 | | |
| Mittelbare Beeinträchtigung | 0 | | |
| Summe EFÄ m² | 3.299 | | |

Es ist somit der Gesamteingriff von <u>3.299 m²</u> Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

5.4 Ausgleichsbilanzierung

Ausgleichsbilanz Bäume

Voraussichtlich entfallen die Bäume Nr. 6 (StU. 0,63 cm), Nr. 11a (StU. 0,63 cm), Nr. 12c (StU. 1,26 cm), Nr. 12d (StU. 1,57 cm), Nr. 13a (StU. 1,10 cm), Nr. 13b (StU. 1,10 cm), Nr. 13c (StU. 0,63 cm) sowie Nr. 15 (StU. 0,31 cm), Nr.14a- Nr. 14f (StU. 0,19 cm); (Baumnummerierungen nach Baumtabelle im Kap. 1.2 im Umweltbericht). Es handelt sich bei den aufgeführten Bäumen, um Bäume die durch den Bau von Außenanlagen im Wurzelbereich geschädigt werden können oder durch die Realisierung von Bauvorhaben gefällt werden müssen. Wenn ein Totalverlust in Ansatz gebracht wird, sind als Ausgleich Ersatzbäume nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V innerhalb des Plangebietes zu pflanzen.

In der Folge von bisher 14 betroffenen Einzelbäumen müssen auf Grund des Baumschutz-kompensationserlasses Mecklenburg-Vorpommern 8 Anpflanzungen von standortheimischen Bäumen als Hochstamm (Mindestqualität StU 18-20 cm) erfolgen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang gleichwertig zu ersetzen und mit einem Dreibock zu sichern. Der Abstand untereinander und zu Gebäudefassaden sollte mindestens 4,0 m betragen. Es sind folgende Baumarten im Plangebiet zu verwenden:

Pflanzenliste 2:

Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Stiel-Eiche Winterlinde Holländische Ulme Silber-Weide Feldahorn Esche (Acer pseudoplatanus)
(Acer platanoides)
(Quercus robur)
(Tilia cordata)
(Ulmus hollandica)
(Salix alba)
(Acer campestre)
(Fraxinus excelsior)

Es sind folgende Vorgaben aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung einzuhalten.

Pflanzvorgaben:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung,
- dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen,
- Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe.
- Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag),
- unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0.8 m Tiefe.
- Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m,
- Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Baumstreifens vor Verdichtung,
- bei Bedarf Baumscheibe mulchen,
- Dreibockanbindung und ggf. Wildverbissschutz.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ersatzpflanzungen bei Ausfall,
- Bäume bei Bedarf wässern im 1. bis 5. Standjahr,
- Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung,

- Verankerung der Bäume und Schutzeinrichtungen nach dem 5. Standjahr entfernen,
- 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit von 3.299 m² EFÄ ist durch externe Kompensationsmaßnahmen, z.B. durch ein geeignetes Ökokonto innerhalb der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, auszugleichen. Die Festlegung des Ökokonto erfolgt im Planverfahren spätestens zum Satzungsbeschluss.

6. Begründung zu den grünordnerischen Festsetzungen

Tabelle 9: Begründung zu den grünordnerischen Festsetzungen

| Nr. der Festsetzung (siehe Teil B - Text) | Begründung |
|---|--|
| 3.1 | Die Festsetzung dient dem Schutz vorhandener Bäume. Die Bäume bilden einen naturnahen Übergang zur offenen Landschaft, gliedern und lockern den Gebäudebestand auf und erhöhen den Naherholungswert. |
| 3.2 | Die Festsetzung zielt darauf ab, den naturnahen Zustand möglichst zu erhalten sowie Erholungs- und Freizeitflächen zu schaffen. |
| 3.3 | Die festgesetzte Fläche dient dazu, die jetzige Nutzung und Instandhaltung des Grabens sowie die vorhandene Begrünung entlang der Straße zu erhalten. |
| 3.4 | Die Festsetzung dient der Begrünung und der Freihaltung und somit der Zugänglichkeit des Grabens. |
| 3.5 | Die festgesetzte Heckenanpflanzung dient zur Auflockerung der künftigen baulichen Verdichtung, sowie als Abschirmung zum Umland und schafft einen neuen Lebensraum. |
| 3.6 | Die Festsetzung dient dem Ausgleich der entfallenden Bäume. Die Bäume übernehmen wichtige Funktionen als Schattenspender, Luftbefeuchter, CO2-und Feinstaub-Binder, wodurch Umweltauswirkungen auf das Lokalklima minimiert werden. Im Bereich ihres Standortes werten sie die Bodenfunktionen auf. Bäume sind Nahrungs- und Lebensraum für Tiere. |
| 3.7 | Die Festsetzung trägt zu einer möglichen Versickerung von Niederschlagswasser bei und trägt somit positiv zum Wasserkreislauf und die damit zusammenhängenden Funktionen bei. |
| 3.8 | Die Festsetzung dient der Vermeidung von Umweltverschmutzungen sowie beabsichtigt die Wiederherstellung von Bodenfunktionen. |

7. Verwendete technische Verfahren und weitere Hinweise

Als Grundlage für die überschlägige Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden als Datenquellen Luftbildauswertungen, Ortsbegehungen und Flächennutzungsplan der Gemeinde, gültige Rechtsvorschriften und Quellen (siehe Kap. 9. im Umweltbericht) verwendet.

Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet, eine Biotoptypenkartierung, eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine weiteren Schwierigkeiten aufgetreten.

Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Anwendung von umweltbezogenen Vorschriften werden turnusgemäß von der jeweilig zuständigen Verwaltung überwacht.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 (4) und 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a (3) BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Glasin, Ortslage Poischendorf wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung für den vorliegenden Bebauungsplan kommt zu den nachfolgend zusammengefassten Ergebnissen:

In den übergeordneten Fachplanungen werden für das Plangebiet naturschutzfachliche Entwicklungsziele benannt. Das Plangebiet liegt nach dem gutachterlichen Landschaftsrahmenplan WM angrenzend an Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur. Das Gebiet um das Plangebiet herum soll für mögliche Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung für Naturschutz und Landschaftspflege dienen.

Die Biotopkartierung hat ergeben, dass von der Planung überwiegend Biotoptypen mit einer geringeren Bedeutung betroffen sind. Eine Ausnahme bilden die gesetzlich geschützten Bäume im Plangebiet. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu einem Eingriff in Wurzelbereiche, sowie zu Fällungen von lediglich nicht geschützten Bäumen kommen. Die entfallenden Bäume werden in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es erfolgen im Plangebiet Ausgleichspflanzungen nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V. Die gesetzlich geschützten Bäume bleiben erhalten.

Es werden insgesamt einige vorhandenen landschaftsbildprägende Gehölzbestände wie u.a. alte Rosskastanien im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt und damit die ökologische Funktionsfähigkeit weiterhin gewährleistet.

Die Festlegung einer Grundflächenzahl und die Festsetzung von Grünflächen, sowie Anpflanzflächen minimieren die Beeinträchtigungen des Bodens.

Unter Einhaltung der im Plan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für u.a. Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden. Artenschutzmaßnahmen wie ein geeignetes Lichtmanagement für Fledermäuse sowie das Anbringen von Nisthilfen am Gehölz- und Gebäudebestand für Nischenbrüter der Artengruppe Brutvögel im räumlichen Umfeld fördern den Bestand der vorkommenden Populationen. Des Weiteren ist eine Heckenanpflanzung um das Plangebiet herum festgesetzt, welche das Nahrungsangebot für Fledermäuse sowie für vorkommende Vogelarten verbessert und die Entwicklung wertvoller Jagdhabitate fördert.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde gemäß den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung bilanziert.

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über ein geeignetes Ökokonto innerhalb der Landschaftszone 3 "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte".

9. Quellen

Baumschutzkompensationserlass M-V: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

GLRP MM/R: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, Stand April 2007

GLRP WM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008

Geodatenportal Mecklenburg-Vorpommern: www.gaia-mv.de

LUNG 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

LUNG 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Peter et al. 2009: Peter, Matthias; Kunzmann, Günther: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; 2009

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai. 2013.

Glasin, den 0 4. JULI 2024

Die Bürgermeisterin

Anlage



